

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Für die Handels-, Ersatzteil-, Montage- und Serviceaufträge der IHS GmbH Leipzig gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Spätestens durch Annahme unseres Auftrages erklären Sie Ihr Einverständnis mit diesen Bedingungen, die auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit uns gelten.

Sie gelten auch, wenn Sie unseren Auftrag unter Bezugnahme auf Ihre Lieferbedingungen bestätigen, und zwar auch dann, wenn wir nicht widersprechen.

Abweichungen von unseren Bedingungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

Sofern Sie mit der vorstehenden Handhabung nicht einverstanden sind, dürfen wir Sie bitten uns hierauf sofort in einem gesonderten Schreiben ausdrücklich hinzuweisen. Für diesen Fall behalten wir uns das Recht vor, unser Angebot zurückzuziehen, oder wenn der Vertrag bereits zustande gekommen ist, von diesem zurückzutreten.

2. Angebot

Alle Angebote sind freibleibend.

Konstruktive Änderungen in technischen Zeichnungen oder Schaltplänen bleiben vorbehalten.

Nebenabreden und Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung bzw. in der Annahmeerklärung gegenüber dem Angebot sind nur gültig, wenn sie von der IHS GmbH Leipzig schriftlich bestätigt werden.

An Plänen und technischen Unterlagen, die dem Kunden ausgehändigt wurden, behält IHS GmbH Leipzig Eigentums- und Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen von der IHS GmbH Leipzig unverzüglich zurückzugeben.

Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von seitens der IHS GmbH Leipzig eingesandten Plänen und technischen Unterlagen haftet nur der Kunde. Zu einer Nachprüfung der vorstehend genannten Unterlagen, besonders in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte Dritter, sind wir nicht verpflichtet.

Stellt die IHS GmbH Leipzig über Betriebsanleitungen hinausgehende Konstruktionsinformationen zur Verfügung, verpflichtet sich der Kunde diese nicht an Dritte weiterzugeben.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer und werden in Euro gestellt. Sie stellen die zu diesem Zeitpunkt gültigen Notierungen dar.

IHS GmbH Leipzig behält sich vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, wenn durch Materialpreis- oder Lohnerhöhungen Preisänderungen eingetreten sind.

Zahlungen sind 21 Tage nach Ausstellungsdatum der Rechnung netto ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Fälligkeitszeitpunkt der Zahlung in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Bundesbankdiskontsatz berechnet.

Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.

Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit zur Folge.

Treten bei Lieferung von Hydraulikaggregaten mit kompletter Außenmontage Zeitspannen von mehr als 14 Kalendertagen zwischen Lieferung des Hydraulikaggregates und Beginn der Außenmontageleistungen auf, so behalten wir uns vor, Teilrechnungen zu legen.

4. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und die Vertragspartner über die Bedingungen des Geschäfts einig sind und bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Unvorhergesehene Ereignisse die außerhalb unseres Willens liegen, z.B.: Betriebsstörungen, Ausschuss beim Unterlieferanten, verlängern die Lieferfrist angemessen und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung -Teillieferungen sind zulässig.

Kann die IHS GmbH Leipzig Liefertermine ohne Verschulden nicht einhalten, sind Schadensansprüche ausgeschlossen.

Gerät der Besteller in Annahmeverzug ist die IHS GmbH Leipzig berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und entweder den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern, oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und vom Kunden Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Auch im Falle der späteren Lieferung bleibt die Geltendmachung weiterer Schadensansprüche vorbehalten.

Abrufaufträge müssen spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung abgerufen werden.

5. Verpackung/Versand/Gefahrenübergang

Erfüllungsort für die Leistung ist unser Werk. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Evtl.

Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Das volle Transportrisiko geht im Augenblick der Übergabe an den Frachtführer oder bei Bekanntgabe der Abholbereitschaft an den Käufer über.

Angelieferte technische Artikel sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 6 entgegenzunehmen. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Gefahr für den Liefergegenstand auf den Kunden übergegangen ist. Von diesem Tage an hat der Verkäufer nur noch nach

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

den Vorschriften des Abschnittes 6 dieser Lieferbedingung einzustehen.

6. Eigentumsvorbehalt

a) Die Lieferungen bleiben Eigentum der IHS GmbH Leipzig bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldorechnung.

b) Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluß des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrag. Wir bleiben Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware unserer Ansprüche gemäß a) dient.

c) Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, daß unser Mit-eigentum an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung ist.

d) Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, daß er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß a)-c) vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungs- und Sicherungsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt.

e) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltend-machung unserer Rechte gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

f) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Vereinbarung gemäß b) und/oder c) oder zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß e) nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.

g) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

h) Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

i) Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere auf entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

7. Anwendungstechnische Beratung

Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Waren liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Sollte dennoch eine Haftung des Verkäufers in Frage kommen, so ist diese auf den Wert der vom Verkäufer gelieferten Ware begrenzt.

8. Mängelhaftung

Bei Einzellieferung und in Hydrauliksystemen integrierten Hydraulikkomponenten wird auf diese eine Mängelhaftungsfrist von 6 Monaten gewährt. Diese Mängelhaftungsfrist schließt auch alle von der IHS GmbH Leipzig regenerierten Hydraulikkomponenten ein. Bei Montage- und Serviceleistungen an Hydrauliksystemen im stationären Betrieb beträgt die Mängelhaftungsfrist 12 Monate.

Die Frist beginnt mit der Unterschriftsleistung des Käufers bei erfolgreicher Erprobung und Inbetriebnahme im Übergabeprotokoll.

Ersetzte Hydraulikkomponenten werden Eigentum des Verkäufers.

Für die im Rahmen der Gewährleistung gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die IHS GmbH Leipzig haftet nicht, wenn der mangelhafte Gegenstand vor der Meldung des Mangels zerlegt oder verändert worden ist. Führen Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht zur Mängelbeseitigung, bleibt dem Abnehmer das Recht auf Wandlung oder Minderung vorbehalten.

Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als diese bei Anwendung technischer Sorgfalt hätten erkannt werden können.

Für natürliche Abnutzung (Verschleiß) wird keine Haftung übernommen. Die Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile auf Verlangen zuzusenden. Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Änderungen sowie Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzkomponenten hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit entgeltlich zu gewähren.

Sofern der Mangel nicht die Reparatur am Aufstellungsort bedingt, hat der Kunde nach Wahl von der IHS GmbH Leipzig, uns entweder Gelegenheit zur Reparatur am Aufstellungsort zu gewähren, oder die mangelhaften Teile zur Reparatur oder Ersatzleistung zu übersenden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Im letzteren Falle gilt die Gewährleistungspflicht von IHS GmbH Leipzig als erfüllt, wenn wir dem Kunden das ordnungsgemäß reparierte Teil oder ein Ersatzteil liefern.

Transportkosten werden innerhalb der EU übernommen, jedoch unverzollt und ohne etwaige Mehrkosten für Luftfracht oder Expreßsendungen.

Die Montage- und Wegekosten unserer Monteure werden nicht übernommen.

Zur Vornahme aller von der IHS GmbH Leipzig nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Pflicht zur Mängelbeseitigung befreit.

Für Mangelfolgeschäden haften wir lediglich im Rahmen der Leistungen unserer Betriebshaftpflichtversicherung.

Für Arbeiten nach Kundenzeichnungen übernehmen wir nur für die Ausführung, nicht aber für die Funktion, eine Gewährleistung.

9. Gerichtsstand und geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Auslegung des Vertrages und der Lieferbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.

Gerichtsstand ist Leipzig.

Sollten eine oder mehrere vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.